

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/168-170>

Rg **9** 2006 168 – 170

**Marie Theres Fögen**

## ythemanethihychirsaelychotsithinaso und uocationitantestaminigitur

Oder: Die Heimkehr des römischen Rechts

# ythemanethihychirsaelychotsithinaso und uocationitantestaminigitur

Oder: Die Heimkehr des römischen Rechts\*

»... non do una traduzione« (Dieter Nörr<sup>1</sup>). Das ist gut so. Denn das unverständliche punische Geplapper des Hanno: »ythemanethihychirsaelychotsithinaso« im »Poenulus« des Komödiendichters Plautus<sup>2</sup> ist Teil der Komödie. Das zweite Buchstabenungetüm »uocationitantestaminigitur« können Kenner (so auch Gianfranco Lotito<sup>3</sup>) hingegen schnell sezieren und ergänzen: (si in ius) vocat, ito, ni it, antestamino, igitur (em capito): »Wenn er vor Gericht lädt, soll er gehen. Wenn er nicht geht: vorher Zeugen rufen. Sodann ergreifen« – oder so ähnlich. Jedenfalls Tafel I 1 des Zwölf Tafelgesetzes aus dem 5. Jh. v. Chr., restituiert aus Porphyrios (3. Jh. n. Chr.).<sup>4</sup>

Internationale Sonderforschungsbereiche, Graduate Schools, Exzellenzcluster, Nachwuchsförderprogramme schießen in den letzten Jahren allerorts aus dem Boden. Um beim Antrag erfolgreich zu sein, empfehlen sich einige Stichwörter: »Kultur« ist gut, »Glauben und Wissen« besser, »Gedächtnis« hat anhaltende Konjunktur, »europäisch« ist ein wenig démodé, »Globalisierung« oder »Weltgesellschaft« ist attraktiver, Progressive greifen zu »Textualität«, »Norm und Symbol«, »Performanz« oder »Fiktion«. Ganz schlecht wäre ein altbackenes Thema wie »Römisches Recht«, zumal es unter den heute Graduierten, die es zu umwerben und einzuwerben gilt, nicht mehr viele gibt, die wissen, um was es sich dabei handelt. So jedenfalls in Deutschland. In Italien hat ein jüngerer Romanist, Dario Mantovani, das Kontrafaktische gewagt und in Pavia das CEDANT – eine Hommage an Cicero<sup>5</sup>

und ein etwas mühsames Akronym für Centro di studi e ricerche sui Diritti ANTichi – gegründet.

Umgeben von einem Beirat mit illustren Namen aus Italien und – je einem – aus Frankreich (Michel Humbert) und Deutschland (Alfons Bürge), hat das Centro seine Arbeit aufgenommen, nämlich inzwischen zum dritten Mal einen drei- bis vierwöchigen Kurs für Graduierte im römischen Recht veranstaltet. Sehr fortgeschrittene Professoren halten dort Vorlesungen für jüngere Fortgeschrittene, veranstalten Seminare und leiten Diskussionen – das alles, wie es sich für gute Romanistik gehört, in italienischer Sprache und offenkundig zur Freude des Nachwuchses.<sup>6</sup> Italien hat sein uraltes Recht von denen, die einige Jahrhunderte lang meinten, es gehöre auch ihnen, vindiziert.

»Klassischer« als mit den Zwölf Tafeln konnte das Programm kaum starten. Fast alles, was zu diesem Gründungsgesetz aller Römer und aller Romanisten in den vergangenen rund vier Jahrhunderten an Rekonstruktionsakribie und -phantasie aufgewandt wurde, fast alles, was Gelehrte seit dem Humanismus an philologischen, etymologischen, überlieferungsgeschichtlichen Informationen zusammengetragen haben, und der geballte Scharfsinn der Disziplin in der Entschlüsselung des Inhalts und Ermittlung des sozioökonomischen Kontextes wurde – folgt man der Publikationsfassung der Vorträge – dem Nachwuchs vermittelt. Und dies nicht etwa als Crashkurs, sondern mit allen Mitteln der juristischen, historischen und philologischen Kunst.

\* MICHEL HUMBERT (Hg.), *Le Dodici Tavole. Dai Decemviri agli Umanisti*, Pavia: IUSS Press 2005, X, 582 S., ISBN 88-7358-022-X, 50,- Euro  
Da es nicht ganz einfach ist, das Buch in angemessener Frist zu besorgen, hier die Vertreiberadresse: Multimedia Cardano, Via Cardano, 14, I-27100 Pavia, Tel.: 0039 0382 539776.

1 Osservazioni in tema di terminologia giuridica predecemvirale e di ius mercatorum mediterraneo: il primo trattato cartaginese-romano, 147–189 (179).

2 Poenulus, Vers 937.

3 Nota testuale a *si in ius vocat*, 209–215.

4 In einem Scholion zu den Satiren des Horaz; die Schreibweise uocationitantestaminigitur stammt aus dem Cod. Vat. 3314.

5 De officiis 1.22: cedant arma togae: Weichen mögen die Waffen der Toga.

6 S. zum Beispiel die begeistertsten Berichte von Viola Heutger, <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/news/Cedant.htm> und von Ulrike Babusiaux, <http://iuscivile.com/information/CEDANT/2005.shtml>.

Das Ergebnis sind Forschungen zu den Zwölf Tafeln auf dem neuesten Stand – wobei der neueste Stand nicht selten der alte ist in etwas modernisiertem Gewand. Das gilt für Michel Humberts große Einleitung<sup>7</sup> ebenso wie für die exegetischen Bemühungen um einzelne Sätze der Tafeln,<sup>8</sup> die sich seit langem im Kreise zu drehen drohen. Neu und spannender sind nicht zufällig zwei Beiträge von Nichtjuristen und an Normativität gänzlich desinteressierten Forschern: Elisa Romano<sup>9</sup> durchkämmt die lateinische Literatur bis in ihre kleinsten Winkel, um Referenzen auf die Zwölf Tafeln zu betrachten. Eine »*forte carica simbolica*«, stellt sie fest, besaßen die Tafeln, dank welcher deren Gesetze zum Aufbau und zur Unterstützung von allerhand Argumenten dienlich waren. Cicero, zum Beispiel, »zitiert« zwei Gesetze mit besonderer Vorliebe und setzt die Wucht der Tradition, für die die Zwölf Tafeln standen, ganz ungeniert als »argomento autoapologetico« ein.<sup>10</sup> Im literarischen Spinnennetz sind die Zwölf Tafeln ein Topos, an dem sich Traditionsbewusstsein, zuweilen auch kritische Modernität reiben und artikulieren konnten. Elisa Romano ersetzt in ihrer Studie – welche Wohltat! – die alte ontologische Frage »Was waren die Zwölf Tafeln?« durch »Wie wirkten und was bewirkten die Zwölf Tafeln?«.

Jean-Louis Ferrary hingegen löst die Frage »Was waren die Zwölf Tafeln?« ab durch »Wie wurden die Zwölf Tafeln Zwölf Tafeln?«.<sup>11</sup> Eine dichte und ungemein präzise Geschichte der Editionen seit dem Humanismus verwirklicht nicht nur das von Oliviero Diliberto seit langem hartnäckig und zu Recht proklamierte Programm, eine Palingenesie des Textes und seiner Ausgaben zu erstellen,<sup>12</sup> sondern lässt auch den Urtext des römischen Rechts als immer wieder neu zusammengesetztes Puzzle erscheinen, an

dem die Romanistik unendlich geduldig ihre Kompetenzen erprobte und schärfte.

Die Frage, »Gab es die Zwölf steinernen oder bronzenen Tafeln?« wird – ganz zu Recht – an keiner Stelle des Bandes gestellt. Schließlich geht es Historikern nicht um Steine, sondern um Brot. Doch die Annahme, »Es gab die Zwölf steinernen oder bronzenen Tafeln«, wird – ganz zu Unrecht – in fast allen Beiträgen vorausgesetzt. Anders ist nicht zu erklären, dass ein aus zerstäubten Partikeln gefertigter Text, der sich – wie gerade die Studien von Romano und Ferrary zeigen – immer mehr verflüchtigt, anhaltend als Kronzeuge für allerhand Zustände des Rechts, der Politik und der Kultur der Römer im 5. Jh. v. Chr. dient. Man muss nicht auf die gelehrten Zweifel und plausiblen Einwände eines Ettore Pais oder Edouard Lambert – die beide offenbar endgültig, sogar bei ihren Landsleuten, der *damnatio memoriae* anheim gefallen sind – zurückgreifen, um den Urtext des römischen Rechts energisch zu historisieren, und das bedeutet vor allem, ihn seinen Verfassern zurückzugeben. Die aber heißen nicht Decemviri, sondern Festus, Gellius, Porphyrios, Gaius, Cicero ... Um die Tafeln als Zeugen des 5. Jh.s zum Wackeln zu bringen, sollte es bereits genügen, auf einen von Ulrico Agnati<sup>13</sup> zitierten Satz des schlaunen Cicero<sup>14</sup> zu verweisen, welcher lautet: *nihil enim prohibet fictam exempli loco ponere, quo facilius res intellegatur* – kurz: Nichts verbietet, ein Gesetz zu erfinden, wo es dem Verständnis der Sache dient. Oder auch der Selbstverteidigung des Cicero – aus welcher dann Tafel IX 1–2 hervorging.<sup>15</sup>

Und deshalb hat der romanistische Nachwuchs, der in Pavia eine fabelhafte Heimat gefunden hat, eines dort nicht gelernt, nämlich den hilfreichen, witzigen, unverschämten, nützlichen, bewussten oder unbewussten (wer weiß

7 La codificazione decemvirale: tentativo d'interpretazione, 3–50.

8 267–440 mit Beiträgen von MARIO VARVARO, MARCO GARDINI, MARIO TALAMANCA, MICHEL HUMBERT, BERNARDO SANTALUCIA, ANNA DE FRANCESCO. Wer sich dem Kreisel entziehen wollte, ließ die Finger von den Zwölf Tafeln, so LUIGI PELLECCHI (zu republikanischen Gesetzen), DIETER NÖRR (zum ersten kartha-

gisch-römischen Vertrag), DAVID KREMER (zum foedus Cassianum).

9 Effigies antiquitatis. Per una storia della persistenza delle Dodici Tavole nella cultura romana, 451–479.

10 *De domo sua* 9, 26, 43, 57 f., 110; ferner in: *De legibus*, 3.11, 44–45, woraus Tafel IX 1–2 restituiert wurde, und in weiteren Schriften.

11 Saggio di storia della palingenesi delle Dodici Tavole, 503–558.

12 So auch im vorliegenden Band: Una palingenesi »aperta«, 217–238, und La palingenesi decemvirale: dal manoscritto alla stampa, 481–501.

13 Sequenze decemvirali. Analisi di Cicerone *De inventione* 2.148 e *Rhetorica ad Herennium* 1.23, 239–264.

14 *De inventione* 2.118.

15 S. dazu ANTONIO GUARINO, Il dubbio contenuto pubblicistico

das schon?), jedenfalls unvermeidlichen »Lügen« der Römer von der Vergangenheit ihres Rechts liebevolle Aufmerksamkeit und gebührenden Respekt zu schenken. Mit dem Glauben an die »Tafeln« statt an den Text, an die »Sache« statt an den Autor, an die »Tatsache« statt an

deren Konstruktion ist die Wissenschaft vom römischen Recht an ihren Anfängen stehen geblieben, auch in Pavia.

Marie Theres Fögen

## Trug Mose ein Kopftuch?\*

Protestanten haben keine Beichtstühle. Allfällige Bekenntnisbedürfnisse müssen sie deshalb öffentlich befriedigen. »Credo: Ich lehre Systematische Theologie und Ethik in einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, verachte klerikale Moralrechthaberei (die es in allen Glaubensgemeinschaften gibt), schätze Geistesstreit als Klärungschance und sehe in individueller Freiheit das höchste innerweltliche Gut. Die Koordinaten meines Sehpunktes werden markiert durch liberalen Kulturprotestantismus, Kantischen Republikanismus und fanatismusresistenten Denkglauben ...« Ein umfassendes Geständnis. Was Friedrich Wilhelm Graf sonst noch schätzt oder verachtet, erfährt man aus seinem zierlichen, mit schönen Bildern verzierten und mit heißer Feder geschriebenen Buch »Moses Vermächtnis«.

FWG schätzt die Einmischung des Theologen in aktuelle Debatten. Mit Kopftuchstreit und Tierschutzregeln eröffnet er temperamentvoll seine Reflexionen über Moses. Dieser spiele – ob nun als historische oder mythische, jedenfalls als Gesetzgeberfigur – eine paradigmatische Rolle in allen monotheistischen Religionen. Als Vermittler von Gottes Gesetz repräsentiert er noch die Einheit von Moral und Recht, von Himmel und Erde, von Sakralem und Profanem.

Doch solche Einheit kann nicht wahren. Und schon durchschreiten wir bei FWG eine flinke Kurzgeschichte von Trennung und Unterscheidung: *lex aeterna, lex humana, lex positiva* ... Durch Hierarchisierung der Normen löste Thomas von Aquin die stets wieder auftauchende Frage, was im Konfliktfall von Gottesgesetz und Menschengesetz zu tun sei. Die Frage wird ein weitaus brisanteres, schier unlösbares Problem, sobald Gott unter mehreren Namen auftritt und Millionen von Menschen unterschiedlicher Kulturen die Gesetze geben. Man weiß nun nicht mehr, ob der ehemalige Garant der verlorenen Einheit, Moses, Kopftuch, Kreuz oder Kippa trug, tragen sollte oder tragen darf. FWG weiß es auch nicht. Alles historisieren heißt alles verstehen. Liberaler Kulturprotestantismus gebietet, möglichst viele Fragezeichen zu setzen.

FWG verachtet eben deshalb das Klerikale, was nahe an »katholisch«, jedenfalls gleichbedeutend mit »Deutungsmonopol« steht und zu »pfäffisch klerikal« gesteigert werden kann. Die Lektion, die seine Schrift durchzieht, lautet: Es gibt keine monotheistische Religion im Singular; es gibt nur Christentümer, Judentümer, »islamische Glaubenswelten«. Die Lektion ist wissenschaftlich schlicht: Alle Texte, auch Religionsgründungstexte, unterliegen der Interpretation,

delle XII tavole, in: Labeo 34 (1988) 323–330. Auf Seiten der Orthodoxie dann BERNARDO ALBANESE, »Privilegia«, »maximus comitiatus«, »iussum populi« (XII Tab. 9.1–2. 12.5), in: Labeo 36 (1990) 19–35, und schließlich CARLO VENTURINI, I »privilegia« da Cicerone ai Romanisti, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 56 (1990) 155–196.

\* FRIEDRICH WILHELM GRAF, Moses Vermächtnis. Über göttliche und menschliche Gesetze, München: Beck 2006, 100 S., ISBN: 3-406-54221-2